

Urheberrecht in Parlaments- und Behördenbibliotheken

Der Inhalt des Urheberrechts
 oder: die Baumtheorie nach Eugen Ulmer
 Urheberrecht als Stamm, dessen Wurzeln sowohl Persönlichkeits- als auch Verwertungsrechte abbilden



Persönlichkeitsrechte
 insb. §§ 12-14 UrhG:
 • Veröffentlichungsrecht
 • Anerkennung der Urheberschaft
 • Entstellung des Werkes

Verwertungsrechte
 insb. §§ 15-24 UrhG:
 • Vervielfältigungsrecht
 • Verbreitungsrecht
 • Ausstellungsrecht
 • Vortrags-, Aufführungs- und Vorführungsrecht
 • Recht der öffentlichen Zugänglichmachung

Einstieg mit einem Fall aus der Fußballwelt
 Darlegung in Gedichtform auf einer Veranstaltung eines Fußballvereins
 Problem: öffentliche Wiedergabe eines fremden Werkes ohne Angabe der Urheberkennung
 Zahlung einer Vergütung
 Hier: kein Fall des vergütungsfreien Zitats, das auch als schärfstes Schwert des Urheberrechts bezeichnet wird
 § 7 Abs. 2 UrhG: Werk im Sinne des UrhG = nur persönliche geistige Schöpfung
 Urheberrechtlicher Werkbegriff:
 (1) Es handelt sich um eine persönliche Schöpfung des Urhebers, die (2) einen gewissen Gehalt hat, (3) eine wahrnehmbare Formgestaltung, erfasst und (4) die Individualität des Urhebers verkörpert.

Wichtige Schrankenbestimmungen III
Vervielfältigung zum sonstigen eigenen Gebrauch I
 Abgrenzung wissenschaftlicher und sonstiger eigener Gebrauch

Wissenschaft = alles, was nach Inhalt und Form einen wissenschaftlichen, pädagogischen Versuch zur Ermittlung der Wahrheit darstellt
 Vervielfältigung zum Zweck des methodisch-wissenschaftlichen Strebens nach Erkenntnis

Veranlassung zu beruflichen oder gewerblichen Zwecken
 In der Regel auch für Privatkunden und Bekanntheitsgrad relevant

Wichtige Schrankenbestimmungen IV
Vervielfältigung zum sonstigen eigenen Gebrauch 2

§ 53 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 UrhG
 Zulässig ist, einzelne Vervielfältigungsstücke eines Werkes für Zustellen oder Anordnen zu lassen
 abtun eines oder mehrerer Teile eines erscheinenden Werkes oder von einzelne Rechte, die in Zeitungen oder Zeitschriften erscheinen sind, abtun, wenn es sich um ein Werk handelt, das in Zeitungen oder Zeitschriften veröffentlicht wurde
 Die Vervielfältigung auf Papier oder einem ähnlichen Träger mittels beliebiger photochemischer Verfahren oder anderer Verfahren mit ähnlicher Wirkung vorgenommen wird oder
 7. eine ausschließlich analoge Nutzung stattfindet (...)
 Digitalisat, das für eine Textausgabe genutzt wird

Wichtige Schrankenbestimmungen in der Praxis von Parlaments- und Behördenbibliotheken I
Schrankenprivilegierung für Rechtspflege und öffentliche Sicherheit

§ 45 Abs. 1 UrhG
 Zulässig ist, einzelne Vervielfältigungsstücke von Werken zur Verwendung in Verfahren vor einem Gericht, einem Schlichtungs- oder einer Behörde herzustellen oder herzustellen zu lassen
 → Schriftgut mit Aufzeichnung, auch das in Form eines Vorwurfsprotokolls, abtun, kopieren, weiterverbreiten, weiterveröffentlichen, auch in Form eines Vertriebsmittels, wenn die Vervielfältigung insgesamt zulässig ist
 → Zulässig ist auch die Vervielfältigung einzelner Teile eines Werkes, wenn die Vervielfältigung insgesamt zulässig ist
 → Vervielfältigung auch von veröffentlichten Werken, wenn deren Verbreitung

§ 45 Abs. 2 UrhG
 Gerichte und Behörden dürfen für Zwecke der Rechtspflege und der öffentlichen Sicherheit Bildnisse vervielfältigen oder vervielfältigen lassen
 → Rechtspflege: einzelne persönliche Unterlagen eines Täters/Verdächtigten, Behörden: nach Sachverhalt
 → öffentliche Sicherheit: Vervielfältigung der Protokolle, die über die Verhandlungen und Verhandlungen der Gerichte, insbesondere die Verhandlungen und Verhandlungen der Gerichte

§ 45 Abs. 3 UrhG
 Unter den gleichen Voraussetzungen wie die Vervielfältigung ist auch die Vervielfältigung, öffentliche Ausstellung und öffentliche Wiedergabe der Werke zulässig
 → Rep. Fälschung im Fotobereich

Ausschluss vom Urheberrechtsschutz: andere amtliche Werke
 § 5 Abs. 2 UrhG: andere amtliche Werke, die im amtlichen Interesse zur allgemeinen Kenntnisnahme veröffentlicht worden sind, sind gemeinfrei
 → 14 Kategorien von Werken, darunter: amtliche Werke, amtliche Werke, die im amtlichen Interesse zur allgemeinen Kenntnisnahme veröffentlicht worden sind, sind gemeinfrei
 → Nach dem Verfall der Schutzfrist im Falle der Veröffentlichung
 → Nach dem Verfall der Schutzfrist im Falle der Veröffentlichung
 → Nach dem Verfall der Schutzfrist im Falle der Veröffentlichung

Mithinwendende Anwendung der Bestimmungen zum Ausdrucksverbot, § 67 Abs. 1 bis 3 UrhG und zur Quellennennung, § 63 Abs. 1 und 2 UrhG

Ausschluss vom Urheberrechtsschutz: amtliche Werke I
 § 5 Abs. 1 UrhG: Gesetze, Verordnungen, amtliche Erlasse, Bekanntmachungen, Entschlüsse und amtlich verkündete Urteile sind gemeinfrei
 → Nicht Verwendbarkeit der nach dem gemeinfreien Charakter der Werke
 → Nicht Verwendbarkeit der nach dem gemeinfreien Charakter der Werke
 → Nicht Verwendbarkeit der nach dem gemeinfreien Charakter der Werke

Zusammenstellung amtlicher Werke ggf. als Sammelwerk nach § 4 UrhG
 → schutzfähig (Bsp.: Schenkfehler, BGHZ 5/101)

Aktuelle und Änderung der Inhalte = Schöpfung eines selbständigen Werkes?
 → Verändertes Bildungsverhalten | Das Problem eines "Schöpfung" eines selbständigen Werkes
 → Verändertes Bildungsverhalten | Das Problem eines "Schöpfung" eines selbständigen Werkes
 → Verändertes Bildungsverhalten | Das Problem eines "Schöpfung" eines selbständigen Werkes

Urheberrecht in Parlaments- und Behördenbibliotheken
Agrar
 Agrarrecht ist ein Teil des öffentlichen Rechts
 Agrarrecht ist ein Teil des öffentlichen Rechts
 Agrarrecht ist ein Teil des öffentlichen Rechts
 Agrarrecht ist ein Teil des öffentlichen Rechts
 Agrarrecht ist ein Teil des öffentlichen Rechts

Urheberrecht in Parlaments- und Behördenbibliotheken
Agrar
 Agrarrecht ist ein Teil des öffentlichen Rechts
 Agrarrecht ist ein Teil des öffentlichen Rechts
 Agrarrecht ist ein Teil des öffentlichen Rechts
 Agrarrecht ist ein Teil des öffentlichen Rechts
 Agrarrecht ist ein Teil des öffentlichen Rechts

Urheberrecht in Parlaments- und Behördenbibliotheken
Agrar
 Agrarrecht ist ein Teil des öffentlichen Rechts
 Agrarrecht ist ein Teil des öffentlichen Rechts
 Agrarrecht ist ein Teil des öffentlichen Rechts
 Agrarrecht ist ein Teil des öffentlichen Rechts
 Agrarrecht ist ein Teil des öffentlichen Rechts

Urheberrecht in Parlaments- und Behördenbibliotheken
Agrar
 Agrarrecht ist ein Teil des öffentlichen Rechts
 Agrarrecht ist ein Teil des öffentlichen Rechts
 Agrarrecht ist ein Teil des öffentlichen Rechts
 Agrarrecht ist ein Teil des öffentlichen Rechts
 Agrarrecht ist ein Teil des öffentlichen Rechts

Urheberrecht in Parlaments- und Behördenbibliotheken
Agrar
 Agrarrecht ist ein Teil des öffentlichen Rechts
 Agrarrecht ist ein Teil des öffentlichen Rechts
 Agrarrecht ist ein Teil des öffentlichen Rechts
 Agrarrecht ist ein Teil des öffentlichen Rechts
 Agrarrecht ist ein Teil des öffentlichen Rechts

Wichtige Schrankenbestimmungen II
Vervielfältigung zur Aufnahme in ein eigenes Archiv

§ 53 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 UrhG
 Zulässig ist, einzelne Vervielfältigungsstücke eines Werkes herzustellen oder herzustellen zu lassen
 → zur Aufnahme in ein eigenes Archiv, wenn es soweit die Vervielfältigung zu diesem Zweck getroffen ist und als Vorlage für die Vervielfältigung eines eigenen Werkstücks benutzt wird
 → Aufzeichnung, Beibehaltung (nicht: Vervielfältigung) und keine Nutzung
 → Vervielfältigung zur Aufnahme in ein eigenes Archiv
 → Vervielfältigung zur Aufnahme in ein eigenes Archiv
 → Vervielfältigung zur Aufnahme in ein eigenes Archiv
 → Vervielfältigung zur Aufnahme in ein eigenes Archiv
 → Vervielfältigung zur Aufnahme in ein eigenes Archiv

Arbeitsgemeinschaft der Parlaments- und Behördenbibliotheken
 106. Deutscher Bibliothekartag in Frankfurt am Main, 01. Juni 2017
 Kathrin Schwärzel, LL.M., UB der LMU München



Einstieg mit einem Fall aus der Fußballpraxis



Danksagung in Gedichtform auf einer Veranstaltung eines Fußballbundesligisten

Problem: öffentliche Wiedergabe eines fremden Werkes ohne Angabe der Urheberin und Zahlung einer Vergütung



hier: kein Fall des vergütungsfreien Zitats, das auch als schärfstes Schwert des Urheberrechts bezeichnet wird

§ 2 Abs. 2 UrhG: Werk im Sinne des UrhG = nur persönliche geistige Schöpfung



Urheberrechtlicher Werkbegriff:

(1) Es handelt sich um eine persönliche Schöpfung des Urhebers, die (2) einen geistigen Gehalt hat, (3) eine wahrnehmbare Formgestaltung aufweist und (4) die Individualität des Urhebers verkörpert.

Ausschluss vom Urheberrechtsschutz: amtliche Werke I

§ 5 Abs. 1 UrhG: Gesetze, Verordnungen, amtliche Erlasse, Bekanntmachungen, Entscheidungen und amtlich verfasste Leitsätze sind gemeinfrei

→ freie Verwertbarkeit der nach außen gewandten Äußerungen der drei Staatsgewalten



→ nicht amtlich verfasste Leitsätze sind ggf. urheberrechtsschutzfähig

Zusammenstellung amtlicher Werke ggf. als Sammelwerk nach § 4 UrhG schutzfähig (Bsp.: Schönfelder, BGHZ - strittig)

Auswahl und Anordnung der Inhalte = Schöpfung eines selbständigen Werkes?

→ erforderliche Schöpfungshöhe (-) im Falle von "lose(n) Zusammenstellungen (...), bei denen das Schwergewicht auf den einzelnen Werken und nicht auf deren Auswahl oder Anordnung liegt", OLG München, Urteil vom 26.09.1996, Az. 6 U 1707/96, Rz. 47

Ausschluss vom Urheberrechtsschutz: amtliche Werke II

Private Regelwerke wie DIN- oder VDE-Normen unterfallen nicht dem § 5 Abs. 1 UrhG.



- werden jedoch zum Bestandteil eines amtlichen Werkes bei wörtlicher Wiedergabe
- Bezugnahme/Verweis allein berührt Urheberrecht nicht, § 5 Abs. 3 S. 1 UrhG
- ggf. Zwangslizenz nach § 5 Abs. 3 S. 2, 3 UrhG



Kritik: "Monopolisierung zugunsten des DIN" (Schack, Haimo: Urheber- und Urhebervertragsrecht, 7. Auflage, Tübingen 2015, Rn. 580)

Ausschluss vom Urheberrechtsschutz: andere amtliche Werke

§ 5 Abs. 2 UrhG: andere amtliche Werke, die im amtlichen Interesse zur allgemeinen Kenntnisnahme veröffentlicht worden sind, sind gemeinfrei

→ z.B. Gesetzesmaterialien, behördliche Broschüren, ggf. auch Werke von beliebigen Unternehmern oder Privaten, solange dem Amt zurechenbar (Einzelfallwürdigung mit hohen Anforderungen, vgl. BGH, Urteil vom 09.10.1986, Az. I ZR 145/84 - AOK-Merkblatt, BGH, Urteil vom 12.06.1981, Az. I ZR 95/79 - WK-Dokumentation)



→ insb. bei verhaltensbezogenen Informationen im Kontext staatlicher Daseinsvorsorge (mit Blick auf Art. 14 Abs. 1 GG gefordert: gesteigertes Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit, besonderes Verbreitungsinteresse, siehe Schack, Rn. 586)

entsprechende Anwendung der Bestimmungen zum Änderungsverbot, § 62 Abs. 1 bis 3 UrhG und zur Quellenangabe, § 63 Abs. 1 und 2 UrhG

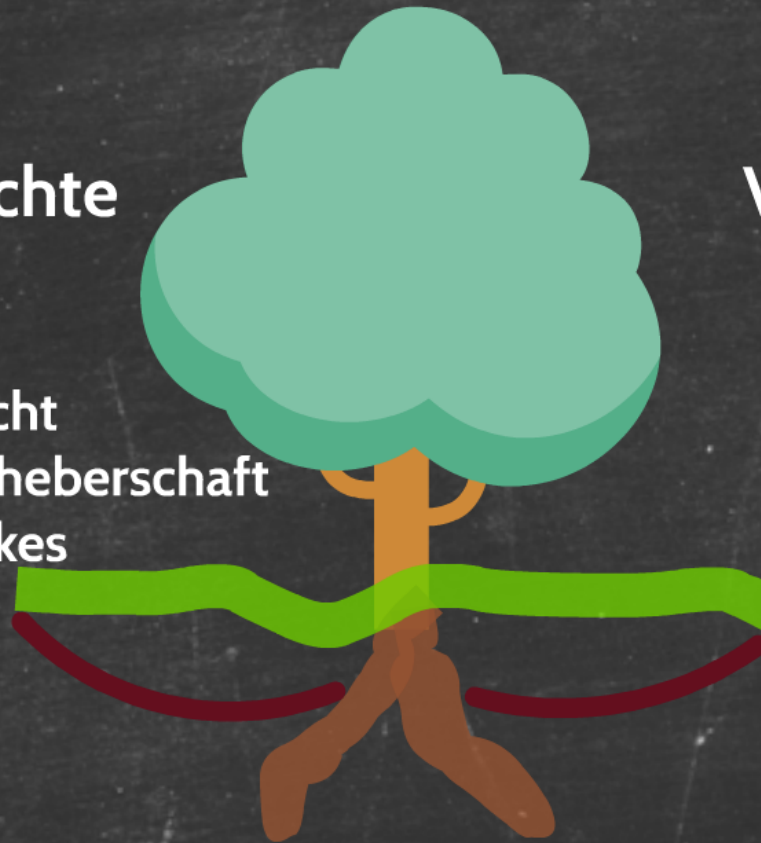
Der Inhalt des Urheberrechts oder: die Baumtheorie nach Eugen Ulmer

Urheberrecht als Stamm, dessen Wurzeln sowohl
Persönlichkeits- als auch Verwertungsrechte abbilden

Persönlichkeitsrechte

insb. §§ 12-14 UrhG:

- Veröffentlichungsrecht
- Anerkennung der Urheberschaft
- Entstellung des Werkes



Verwertungsrechte

insb. §§ 15-24 UrhG:

- Vervielfältigungsrecht
- Verbreitungsrecht
- Ausstellungsrecht
- Vortrags-, Aufführungs- und Vorführungsrecht
- Recht der öffentlichen Zugänglichmachung
- ...

Wichtige Schrankenbestimmungen in der Praxis von Parlaments- und Behördenbibliotheken I

Schrankenprivilegierung für Rechtspflege und öffentliche Sicherheit

§ 45 Abs. 1 UrhG

Zulässig ist, einzelne Vervielfältigungsstücke von Werken zur Verwendung in Verfahren vor einem Gericht, einem Schiedsgericht oder einer Behörde herzustellen oder herstellen zu lassen.



- Sachverhalt mit Außenwirkung, insb. bei Erlass eines Verwaltungsaktes; strittig hingegen beim öffentlich-rechtlichen Vertrag; Erweiterung auf Normsetzungsverfahren; nicht: lediglich verwaltungsinterne Vorgänge
- strittig, ob Verfahren bereits vor der Vervielfältigung begonnen haben muss
- Zulässige Anzahl der Vervielfältigungsstücke richtet sich nach konkretem Bedarf für das Verfahren und die Aushändigung an Verfahrensbeteiligte.
- Vervielfältigung auch unveröffentlichter Werke, keine Bevorratung

§ 45 Abs. 2 UrhG

Gerichte und Behörden dürfen für Zwecke der Rechtspflege und der öffentlichen Sicherheit Bildnisse vervielfältigen oder vervielfältigen lassen.



- Rechtspflege: sämtliche gerichtliche Tätigkeiten sowie Tätigkeiten bestimmter Behörden, insb. Strafrechtspflege der Staatsanwaltschaft
- öffentliche Sicherheit: Unversehrtheit der Rechtsordnung, der subjektiven Rechte und Rechtsgüter des Einzelnen sowie der grundlegenden Einrichtungen und Veranstaltungen des Staates

§ 45 Abs. 3 UrhG

Unter den gleichen Voraussetzungen wie die Vervielfältigung ist auch die Verbreitung, öffentliche Ausstellung und öffentliche Wiedergabe der Werke zulässig.

- Bsp.: Fahndung im Fernsehen


Wichtige Schrankenbestimmungen II

Vervielfältigung zur Aufnahme in ein eigenes Archiv

§ 53 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 UrhG:

Zulässig ist, einzelne Vervielfältigungsstücke eines Werkes herzustellen oder herstellen zu lassen ...

... zur Aufnahme in ein eigenes Archiv, wenn und soweit die Vervielfältigung zu diesem Zweck geboten ist und als Vorlage für die Vervielfältigung ein eigenes Werkstück benutzt wird, ...

- Archivzweck: Bestandserhaltung (nicht -erweiterung) und *interne* Nutzung 
- vollständige Vervielfältigung von Werken nur aus dem eigenen Bestand
- datenträger- und formatunabhängig, wenn "das Archiv im öffentlichen Interesse tätig ist und keinen unmittelbar oder mittelbar wirtschaftlichen oder Erwerbszweck verfolgt"
- gegebenenfalls nachträgliche Zweckänderung
- keine Anwendung auf Datenbankwerke, deren Elemente einzeln mit Hilfe elektronischer Mittel zugänglich sind

Wichtige Schrankenbestimmungen III

Vervielfältigung zum sonstigen eigenen Gebrauch I

Abgrenzung wissenschaftlicher und sonstiger eigener Gebrauch



Wissenschaft = alles, was nach Inhalt und Form einen ernsthaften, planmäßigen Versuch zur Ermittlung der Wahrheit darstellt

Vervielfältigung zum Zwecke des methodisch-systematischen Strebens nach Erkenntnis



- Forschung, Lehre, Studium
- auch außerhalb der Hochschule Information über wissenschaftlichen Erkenntnisstand, die keinem Berufs- oder Erwerbszweck dient



Vervielfältigung zu beruflichen oder gewerblichen Zwecken



in der Regel auch für Parlaments- und Behördenpraxis relevant



Wichtige Schrankenbestimmungen IV

Vervielfältigung zum sonstigen eigenen Gebrauch 2

§ 53 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 UrhG

Zulässig ist, einzelne Vervielfältigungsstücke eines Werkes herzustellen oder *herstellen zu lassen*

a) wenn es sich um *kleine Teile* eines erschienenen Werkes oder um einzelne Beiträge handelt, die in Zeitungen oder Zeitschriften erschienen sind,

b) wenn es sich um ein seit mindestens zwei Jahren vergriffenes Werk handelt.

Dies gilt (...) nur, wenn zusätzlich

1. die Vervielfältigung auf Papier oder einem ähnlichen Träger mittels beliebiger photomechanischer Verfahren oder anderer Verfahren mit ähnlicher Wirkung vorgenommen wird oder

2. eine ausschließlich analoge Nutzung stattfindet (...).

→ Digitale Kopie als grafische Datei gestattet? - Strittig.



Wichtige Schrankenbestimmungen V

allgemeine Hinweise

- Erstellung von Vervielfältigungsstücken im Zusammenhang mit einem Recherchedienst genießt keine Privilegierung nach § 53 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 UrhG, siehe BGH, Urteil vom 16.01.1997, Az. I ZR 9/95, 2. Leitsatz



jedenfalls gegenüber Außenstehenden, so Talke, in: Bartlakowski, Katja/Talke, Armin/Steinhauer, Eric: Bibliotheksurheberrecht, Bad Honnef 2010, S. 86 i.V.m. S. 99

- Die Vervielfältigungsstücke dürfen weder verbreitet noch zu öffentlichen Wiedergaben benutzt werden, § 53 Abs. 6 S. 1 UrhG.



- kein Verbreiten eines physischen Werkstückes durch Angebot an die Öffentlichkeit oder Inverkehrbringen (anders: Weitergabe im privaten Bereich)

- kein Einstellen in File-Sharing-Börsen



- "nichtöffentliche unkörperliche Weitergabe etwa per E-Mail an nur einzelne Empfänger, die zusammen keine Öffentlichkeit iSv § 15 Abs. 3 bilden" (Dreier, in: Schulze, Gernot/Dreier, Thomas: Urheberrechtsgesetz, 5. Auflage, München 2015, § 53 Rn. 53)

- einrichtungsinterner Kopienversand in der Regel Fall des § 53 UrhG (strittig; Abgrenzung zu § 53a UrhG)
- Hinweis in gut einsehbarer Benutzungsordnung auf Verantwortung der Nutzer zur Einhaltung des Urheberrechts
- Setzen eines Hyperlinks stellt in der Regel keine Vervielfältigung und öffentliche Zugänglichmachung dar (differenzierte Rechtsprechung).

Exkurs: Schutz des Datenbankherstellers

AGB für die Onlineversion des Bundesgesetzblattes Teil I im Abonnement:

"2. Die elektronische Version des Bundesgesetzblattes genießt generell Datenbankschutz nach §§ 87a ff. UrhG. Dies bezieht sich auch auf die einzelne Ausgabe des Bundesgesetzblattes, die deshalb nicht ohne Zustimmung des Verlages außerhalb der gesetzlichen Vorschriften genutzt werden darf. Eine unveränderte Weiterverwendung entnommener pdf-Dateien im Original, die über den privaten Gebrauch hinausgeht, ist daher nicht statthaft." (siehe https://www.bundesanzeiger-verlag.de/fileadmin/Betrifft-Recht/Dokumente/BGBl/bgbl_agb_online.pdf)

§§ 87a ff. UrhG: Schutzrecht für Datenbankhersteller



Schutzvoraussetzung:

Beschaffung, Überprüfung oder Darstellung der Datenbankelemente erforderte eine nach Art oder Umfang wesentliche Investition

wesentliche Investition = in Rechtsprechung und Lehre ausdifferenziertes Tatbestandsmerkmal

- Schutz vor Übernahme wesentlicher Teile der Datenbank zur Wahrung des "Amortisationsinteresse[s] des Datenbankherstellers", Schack, Rn. 744
- unwesentliche Teile (einzelne Datensätze) zu übernehmen grundsätzlich möglich



Exkurs: Rechte des Datenbankherstellers und ihre Schranken

insb. § 87b Abs. 1 S. 1 UrhG:

Der Datenbankhersteller hat das ausschließliche Recht, die Datenbank insgesamt oder einen nach Art oder Umfang wesentlichen Teil der Datenbank zu vervielfältigen, zu verbreiten und öffentlich wiederzugeben. [...]

insb. § 87c Abs. 2 UrhG:

Die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe eines nach Art oder Umfang wesentlichen Teils einer Datenbank ist zulässig *zur Verwendung in Verfahren vor einem Gericht, einem Schiedsgericht oder einer Behörde sowie für Zwecke der öffentlichen Sicherheit.*



präventive Maßnahmen ebenso wie Maßnahmen zur Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten

